

£ 15/52. 27/176 nie podaje

34

21.

Scharwercks= Ordnung.

1671.

[D. Fr. Rhetle.]

imne odob. nri 5726

5,6

Anno 1608. den 30. Januarii hat E. E. Racht
geschlossen/ auch selbigen Schluß An. 1649. den 27. Maj.
confirmiret, daß niemand als hernach benannte Perso-
nen von Erlegung des gewöhnlichen Schaarwercks:
Geldes frey seyn soll/ als nemlich:

Die verordnete Herren und Assessores des Ballge-
bäudes/ Syndici, Secretarien, Unter: Schulzen/
wie auch alle und jede E. E. Rachts/ der E. Gerichte/
und sonst der Stadt Einkünfften Schreibere (aber nicht
die Ambt: Schreibere) sind frey.

Der Pfarrhoff und Carthäuser Hoff.

Alle Professores des Gymnasii, Kirchen: und Schul-
Dienere.

Die Kämmer: Schreibere/ Alle und jede Officianten
des Ballkastens/ item der Diener: Hauptmann.

Die Instigatores, Einspenniger/ alle Stadt: Diener/
Wett: Diener/ Bau: Knechte.

Die Alten Wehe: Mütter.

Wachtmeister/ Zeugmeister/ Zeugwärter/ die Stadt:
und Thurn: Pfeiffer/ die Hoff: Fiedler/ Stadt: Köche/
Stadt: Fuhrknechte/ Wächter auffm Theerhose/ Strand:
und Speicher: Wächter/ Blinde/ die auch/ so in den Tho-
ren auffwarten/ gemeine und schlechte Lehn: Leute/ alle
exulirende Schweden.

Soldaten so in wirklichen Diensten seyn.

Die Königl. Dienere/ so sich allhier auffhalten/
seynd nicht frey.

Ord:

Ordnung/

Vornach sich die verordneten Bürgere
bey Einfoderung der gemeinen **S**haarwercks-
Gelder zu richten haben / so wie solche vermöge
Schluß C. C. Raths vom 10. Dec. An. 1671.
verbessert und eingerichtet
worden.

^{1.}
Soll ein jeder in seinem Register deutlich
und absonderlich verzeichnen / was jeglicher
Bürger und Einwohner an Gelde abgelegt hat.

^{2.}
Von denen eingebrachten Pfänden / soll ein je-
der absonderlich richtige Conto in seinem Regi-
ster haben / und wenn das Pfand eingelöset wird /
soll es auff des Schuldners Conto im Credit ab-
geschrieben / und sollen die Pfände den Leuten
zu gute nicht länger gehalten werden / als biß zu
Empfahung der neuen Register / alsdenn sollen
sie zu Rathhause gebracht / und dem Wallkasten
eingehändiget werden.

Die verordnete **S**chwartwercks-Junker sollen nicht gestatten/ daß der Verbottter bey der Pfändung sich mit den Absenten abfinde/ und gegenst Empfahung eines Geldes oder **S**chwartwercks/ sie von dem Rest loß spreche; Das vollkommene **S**chwartwerck ist der Verbottter alleine mächtig von den absenten zu empfangen/ und darneben schuldig/ solches/ wie auch alle Pfande/ desselbigen Tages den verordneten **S**chwartwercks-Junkern einzulieffern/ die Rechnung aber und schriftlichen Bericht von der Pfändung/ ist der Verbottter schuldig/ erstes Tages/ so bald ihm möglich/ (zum längsten ehe das **S**chwartwerck widerumb angehet) den verordneten **S**chwartwercks-Junkern zuzustellen.

Die Wohnungen/so verschlossen/oder auswelchen die Leute verreiset/ oder in ein ander Quartier gezogen seyn/ soll der Verbottter mit allen umständen fleißig anschreiben/ und soll er so oft hingehen/ biß er genüghen Bescheid und Pfand bekommen.

5.

Und da die Leute verzogen seyn/ soll der Verbotter dieselbigen dem Junder einbringen/ in dessen Quartier sie eingezogen seyn/ welchem solche Leute sollen schuldig seyn das Schaartwerck abzugeben/ oder von ihrem vorigen Junder Beweis zu bringen/ daß sie Ihn wegen des Schaartwercks contentiret haben.

6.

Niemand soll des Schaartwercks frey geschrieben werden/ als nur die jenigen/ welchen E. C. Raht dasselbe/ vermöge dem obstehenden Schluß erlassen hat.

7.

Armuth soll gesunde und starcke Leute von dem Schaartwerck nicht gantz entschuldigen/ sondern sollen nach ihrem Vermögen dasselbe zu entrichten schuldig seyn.

8.

Und weil es auch die Erfahrung giebt/ daß oftmahls vermögende Leute zu Armuth/ und

hergegen Arme zu Reichthum gelangen / als
soll man sich nicht bloß nach den vorigen Jah-
ren und Registern richten / damit eines und
andern Jahres Unrichtigkeit in hernach folgen-
den Jahren verhütet werde. Zu welchem En-
de dann den **Schaarwercks**-Jundern / eines
jeden Gelegenheit und Vermögen fleißig zu er-
kundigen obliegen wird / damit sie von Wol-
habenden / so sich unterweilen vor Arme fälsch-
lich angeben / nicht verführet werden. Solches
desto besser zu erfahren / sollen die **Schaarwercks**-
Verbottene dahin gehalten werden / sich deß-
falls möglichsten Fleißes zu erkundigen. Guter
Nachricht halber wird es nöthig seyn / daß von
den **Schaarwercks**-Jundern der Leute Beschäf-
senheit bey deroselben Namen in den Registern
möchte angezeichnet werden.

9.

Wird es auch gut befunden / daß die Säm-
lichen **Schaarwercks**-Jundere den Gebrauch
beibehalten / zum längsten auf Johann das
ganke **Schaarwerck** eingesamlet dem Wallka-
sten

sten abzuliefern / und ihre Leute dahin zu getweh-
nen / daß Sie sie nur drey-mahl verboten las-
sen / und darnach darauf die Pfändung vor-
nehmen / dazu auch bey Auffbringung des
Schaarwercks Geldes denen Herren Deputir-
ten zum Ballgebäude persöhnlich berichten mö-
gen / was Sie von den Verbottern / oder auch
sonsten zu richtiger und beqvemer Einsamlung
des Schaarwercks zu desideriren haben dörf-
ten.

10.

Und weil in einigen Häusern zuweilen zwö-
und mehr Parthenen / so wol verhehlichte als
verwittibte Persohnen bey einander wohnen /
davon theils eigen Rauch halten / theils zu Zi-
sche gehen / welche sich das Schaarwerck abzu-
geben eine Zeithero geweigert haben : Als hat
C. C. Rath den 10. Decembr. Anno 1671. deß-
sals geschlossen / daß es bey der alten Gewohn-
heit verbleiben müsse / und alle und jede ohne
Unterscheid / beydes Witwer und Wittwen /
welche bey ihren verheyratheten Kindern woh-
nen / oder bey denselben zu Zische gehen / als
auch

auch verheyrathete / oder selbst ihre Nahrung
und Gewerbe treibende Persohnen / die bey ih-
ren Eltern oder Verwandten wohnen / oder
zu Tische gehen / das Schaarwerck zu entrich-
ten gehalten seyn sollen.

Werden demnach die Schaarwercks-Jun-
ckern diesem Schluß bey Einsforderung des
Schaarwercks fleißig nachzukommen Ihnen
angelegen seyn lassen.

